

Gemeindeparlament

Protokoll

Parlamentssitzung 04/2014 von Mittwoch, 14. Mai 2014, 18.30 Uhr
Rathaussaal Ilanz

Anwesend:

Parlamentarier/innen:

Alig Lorenz, Bearth Remo, Brändli Capaul Ursula, Bundi Hanspeter, Caderas Bruno, Cadruvi Gion Mathias, Caduff Anita, Camenisch Glieci, Camenisch Marcus, Candreja Lukretia, Candrian Armin, Capeder Angela, Cavigelli Flurin, Cavigelli Tarcisi, Cavigelli Werner G. , Dalbert-Caviezel Jeannette, Darms Gieri, Darms Toni, Duff Mirco, Maissen Carmelia (Präsidentin), Schmid Valentin, Vieli Kurt, Zinsli Thomas

Gemeindevorstand: Casanova Aurelio (Gemeindepräsident), Cantieni Roman, Hänny Monica

Aktuare: Beer-Killias Irina, Gabriel Martin

Entschuldigt:

Parlamentarier: von Bergen-Darms Sarah, Blumenthal Giusep

Gemeindevorstand: Cadalbert Damian, Hafner Gerold

Die Traktandenliste wird genehmigt.

Traktandenliste:

1. Protokoll vom 09. April 2014
2. Gesetz über die Gäste- und Tourismustaxen, Schlussabstimmung
3. Gesetz über die allgemeinen Gebühren, Eintreten, Detailberatung, Schlussabstimmung
4. Informationen des Gemeindevorstandes
5. Fragestunde

Traktandum 1: Protokoll vom 9.4.2014

Korrektur Traktandum 2, Gesetz über die Gäste- und Tourismustaxen; Ausgangslage. *Bei der ersten Sitzung hat Marcus Caduff von der Surselva Tourismus AG (STAG) teilgenommen* (anstatt die Herren Marcus Caduff und Roland Huber). *Bei der zweiten Sitzung waren Gieri Darms, Toni Darms, Bruno Caderas, Aurelio Casanova (Gemeindepräsident) und Carmelia Maissen (Parlamentspräsidentin) anwesend* (anstatt nur die Vorstandsmitglieder Aurelio Casanova und Carmelia Maissen).

Korrektur Traktandum 3 Schulgesetz, Diskussion auf Seite 5: Ursula Brändli Capaul: *Wichtig wäre, dass auch drei Klassen eine Abteilung bilden können* (anstatt dass auch eine 1-3 Klasse eine Abteilung bilden kann).

Ergänzung Traktandum 3 Schulgesetz, Diskussion auf Seite 6: *Angela Casanova: Bestätigt, dass die Eignung nicht willkürlich vom Schulrat beurteilt würde, sondern zwingend durch Fachpersonen abgeklärt würde.*

Korrektur Traktandum 5 Informationen des Gemeindevorstandes, Letzter Satz: *Vize-Präsident Gion Mathias Cadruvi* (anstatt Gion Mathias Cavelti).

Ergänzung Traktandum 6 Fragestunde, die Frage von Tarcisi Cavigelli wird wie folgt aufgeführt:

Frage Tarcisi Cavigelli: Bleibt die Höhe der Gebühr um das Befahren von Alp- und Waldstrassen in den Fraktionen vorläufig wie in den letzten Jahren? Wenn ja, besteht ab sofort die Möglichkeit so eine Bewilligung für die Saison 2014/15 zu kaufen?

Antwort AC: Die Verordnung für das Befahren von Alp-, Güter- und Waldstrassen der Gemeinde Ilanz/Glion mit Motorfahrzeugen wurde auf 01.05.2014 verabschiedet. Die Karten können am Schalter der Gemeindepolizei bezogen werden.

Das Protokoll der Parlamentssitzung vom 09. April 2014 wird einstimmig genehmigt.

Traktandum 2: Gesetz über die Gäste- und Tourismustaxen, Schlussabstimmung

Ausgangslage

Damit alle Gemeinden die gleiche Finanzierungsbasis haben, liegt das bereinigte Gesetz nun zur Genehmigung vor. Am 26. April 2014 hat die Gemeinde Brigels das Gesetz mit 144 zu 41 Stimmen angenommen. Die Gemeinden Laax und Falera haben ein ähnliches Gesetz (andere Zahlen) mit gleichem Aufbau genehmigt.

Die wichtigsten Änderungen:

Art. 6 Befreiung und Ermässigung

In der Vernehmlassung: Art. 6 Befreiung und Ermässigung

Im Abstimmungsgesetz neu: *Art. 6 Befreiung und Ermässigung*

e) Personen, die sich aus gesundheitlichen Gründen oder zur Pflege dauernd oder vorübergehend in einem Alters- und Pflegeheim aufhalten;

Art. 9 Bemessung

In der Vernehmlassung: Hotel pro Zimmer CHF 350.- bis CHF 800.-, Ferienwohnungen pro Quadratmeter Nettowohnfläche CHF 9.50 bis CHF 20.-, Privatzimmer pro Zimmer CHF 120.- bis CHF 270.-, Gruppenunterkünfte pro Schlafplatz CHF 50.- bis 110.-, Campingplätze pro Stellplatz CHF 110.- bis CHF 240.-.

Im Abstimmungsgesetz neu: *Hotels pro Zimmer CHF 350.- bis CHF 640.-, Ferienwohnungen pro Quadratmeter Nettowohnfläche CHF 8.- bis CHF 16.-, Privatzimmer pro Zimmer CHF 120.- bis CHF 220.-, Gruppenunterkünfte pro Schlafplatz CHF 50.- bis CHF 90.-, Campingplätze pro Stellplatz CHF 110.- bis CHF 190.-.*

Art. 10 b) obligatorische Familienpauschalen

In der Vernehmlassung: 1. Gästetaxenpflichtige Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Ferienwohnungen haben die Gästetaxen für sich und ihre Familienangehörige unabhängig von Dauer und Häufigkeit des Aufenthaltes in Form einer Jahrespauschale zu entrichten, welche auf einer durchschnittlichen Anzahl.... 2. Als in einer Ferienwohnung übernachtender Gast im Sinne des vorstehenden Abs. 1 gelten im Sinne einer abschliessenden Aufzählung jeder nicht zu vermietende,

rechtliche und wirtschaftliche Eigentümer, Nutzniesser sowie Dauermieter und deren Familienangehörige.

3. Die obligatorische Familienpauschale beträgt pro Quadratmeter Nettowohnfläche und Jahr CHF 6.50 bis CHF 14.50.

Im Abstimmungsgesetz neu: *Art. 10 b) obligatorische Jahrespauschale*

1. Gästetaxenpflichtige Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Ferienwohnungen haben die Gästetaxe unabhängig von Dauer und Häufigkeit des Aufenthaltes in Form einer Jahrespauschale zu entrichten, welche auf einer durchschnittlichen Anzahl...

2. Als in einer Familienwohnung übernachtender Gast im Sinne des vorstehenden Abs. 1 gelten im Sinne einer abschliessenden Aufzählung jeder nicht vermietende, rechtliche und wirtschaftliche Eigentümer, Nutzniesser sowie Dauermieter und deren Besucher.

3. Die obligatorische Jahrespauschale beträgt pro Quadratmeter Nettowohnfläche und Jahr CHF 6.50 bis CHF 12.-.

Art. 11 c) erweiterte Gästepauschale

In der Vernehmlassung: Gästetaxenpflichtige Eigentümer,.... Können.... für die nicht zur Familie gehörenden, unentgeltlich beherbergten Gästen eine erweiterte Gästepauschale entrichten. Diese beträgt zusätzlich zur obligatorischen Familienpauschale pro Quadratmeter Nettowohnfläche und Jahr CHF 1.- bis CHF 3.-.

Im Abstimmungsgesetz: *Art. 11 c) Höhe und Präzisierungen*

1. Die Höhe der Abgabe pro Zimmer, pro Schlaf- oder Stellplatz beziehungsweise pro Quadratmeter Nettowohnfläche wird vom Gemeindevorstand innerhalb der Rahmenbeträge in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

2. Bei Wohnungen über 150 Quadratmeter Nettowohnfläche wird die darüber hinausgehende Nettowohnfläche bei der Berechnung der Gästetaxe nicht mehr berücksichtigt.

3. Wer taxpflichtige Unterkünfte pro Kalenderjahr während mindestens 120 Tagen ununterbrochen an Personen vermietet, die nicht der Gästetaxenpflicht unterliegen, kann jährlich gegen Vorlage entsprechender schriftlicher Nachweise für die Dauer solcher Vermietungen die anteilmässige Rückerstattung der in Rechnung gestellten Gästetaxen gemäss Art. 9, Abs. 2 beantragen.

Art. 15 Ausnahmen von der Abgabepflicht a) bestimmte Betriebe

In der Vernehmlassung: Folgende Betriebe sind von der Bezahlung der Tourismustaxe befreit:

- a) ...
- b) Vereine oder andere Institutionen, soweit sie von kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Steuern befreit sind;
- c) Museen, sofern sie öffentlich...

Im Abstimmungsgesetz:

- a) ...
- b) ...
- c) *Ortsvereine, insbesondere solche mit kultureller oder sportlicher Zweckbestimmung, mit Ausnahme von Bereichen mit Erwerbscharakter;*
- d) *Museen, sofern sie öffentlich...*

Art. 17 Bemessung der Tourismustaxe

....

Im Abstimmungsgesetz: *3. Landwirtschaftsbetriebe entrichten pro Jahr lediglich die Hälfte der Grundtaxe gemäss Art. 17 Abs. 1, ausser der Betrieb erbringt zusätzlich Leistungen wie Schlafen im Stroh, Hofladen, Gastronomie und dergleichen. In diesem Fall ist nebst der Grundtaxe die ordentliche Abgabe nach Art. 17 Abs. 2 lit b zu entrichten.*

Art. 21

Neuer Artikel

Im Abstimmungsgesetz: Art. 21 Tourismuszonen innerhalb der Gemeinde

1. Der Gemeindevorstand kann bei Vorliegen sachlicher Gründe wie Nähe zu den touristischen Anlagen, vorhandene touristische Infrastruktur und Betriebe, das Gemeindegebiet in Zonen mit unterschiedlicher Tourismusintensität einteilen, wobei er nicht beide tieferen Stufen anwenden muss:

Tourismuszone A

Tourismuszone B

Tourismuszone C

2. Die Abgaben betragen in den Zonen A 100 Prozent, in den Zonen B 85 Prozent und in den Zonen C 70 Prozent in den Ausführungsbestimmungen festgelegten Ansätze. Die Reduktion der Abgaben wird nur für Beherberger und Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Ferienwohnungen gewährt. Die Grundtaxen sind immer voll zu entrichten.

3. Für die Festlegung der Gebiete und deren Anpassung gelten die Regelungen von Art. 22 sinngemäss.

Mit diesen Neuerungen können insbesondere auch diese Fraktionen berücksichtigt werden, welche nicht über eine touristisch günstige Infrastruktur verfügen.

Allgemeine Diskussion

Gion Mathias Cadruvi: Hätte gerne ein Berechnungsbeispiel, z.B. eine 2 ½ Zimmer-Wohnung mit 56 m² nur in Eigenmiete; welche Abgaben hat der Eigentümer zu erwarten?

Antwort AC: Am Informationsabend der STAG wurden verschiedene Musterberechnungen präsentiert. Die von Gion Mathias Cadruvi genannte Wohnung würde ca. CHF 1'300.-/Jahr kosten.

Frage Tarcisi Cavigelli: Warum ist bei der Bemessung der Übernachtung die Bandbreite so gross? Könnte man in einem anderen Fall so ein Gesetz im Korrekturmodus publizieren?

Antwort AC: Man hat eine grosse Bandbreite gewollt, damit man durch das Gesetz nicht eingeengt wird. Die Verordnung regelt dann die Details. Das mit dem Korrekturmodus wäre vermutlich zu kompliziert und wenig übersichtlich.

Frage Lorenz Alig: Kann man im Art. 4 nicht unbeschränkt Steuerpflichtige durch beschränkt Steuerpflichtige ersetzen?

Antwort AC: Dies wird durch die Redaktionskommission geprüft und falls juristisch korrekt, so abgeändert.

Frage Lorenz Alig: Art. 10 b Abs. 3 steht eine Jahrespauschale von CHF 6.50 bis CHF 12.- als obligatorische Jahrespauschale. Auf Seite 2 der Botschaft ist von einer Gästetaxe von CHF 9.-/m² anstelle von CHF 12.- die Rede.

Antwort AC: Ursprünglich waren es CHF 12.-, jetzt sind es CHF 9.-.

Frage Gion Mathias Cadruvi: Wenn jemand seine Ferienwohnung während 10 Wochen an Arbeiter vermietet, bezahlt er dann auch die Tourismustaxe? AC: Ja.

Anliegen Gion Mathias Cadruvi: Einheimische welche eine Ferienwohnung haben sollten geschützt werden.

Bei Art. 21: Tourismuszone. Berücksichtigt man den Perimeter von Surselva Tourismus oder nur von Illanz/Glion?

Antwort AC: Da es sich um ein Gemeindegesetz handelt, ist nur auf Illanz/Glion anwendbar.

Bei Art. 5: Wenn man eine Gästekarte mit Reduktionen einführen würde, würde diese nur für unsere Gemeinde gemacht?

Antwort AC: Eine Gästekarte kann für einzelne Gemeinden eingeführt werden. Ziel für Ilanz/Glion ist es, mit Hilfe des neuen Gesetzes den Tourismus in unserer Gemeinde zu fördern.

Frage Lucrezia Candreja: Wie berechnet man die Taxe für eine Wohnung, welche im Winter den Touristen und im Sommer an die Arbeiterschaft vermietet wird?

Antwort AC: Für die Sommermonate kann eine Reduktion geltend gemacht werden (falls nicht zu Winterpreisen vermietet wird).

Bedenken Gieri Darms, Lorenz Alig und Gion Mathias Cadruvi: Sie wollen in ein paar Jahren die bessere Vermarktung auch spüren, sonst muss das Gesetz wieder abgeändert werden.

Frage Mirco Duff: Wenn wir das Gesetz heute Abend annehmen und andere grosse Gemeinden nicht, was passiert dann, gibt es einen Plan B?

Antwort AC: Wenn Lumnezia oder Obersaxen das Gesetz nicht annehmen würden, dann müsste das ganze Geschäft überdacht werden.

Abstimmung: Ja 21 Nein 2 Enthaltungen 0

Das Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Aurelio Casanova sucht drei Parlamentarier für den Workshop mit der Surselva Tourismus AG. Anmeldefrist bis Mitte nächster Woche. Die ersten drei werden berücksichtigt.

Traktandum 3: Gesetz über die allgemeinen Gebühren, Eintreten, Detailberatung, Schlussabstimmung

Ausgangslage

Es braucht ein Gesetz, welches den Rahmen schafft, damit die diversen Verwaltungsgebühren erhoben werden können. Zum Beispiel die Gebühr für die Ausstellung eines Heimatscheines oder eines Ausweises. Gebühren, welche die Auslagen für Expertisen decken etc.

Das vorliegende Gesetz wurde im Gemeindevorstand besprochen und es wurde ein juristischer Berater beigezogen.

Eintretensdebatte: Keine Wortmeldung

Eintretensfrage: Einstimmig

Detailberatung:

Zu Artikel 1 – 5 keine Wortmeldungen

Artikel 6

Frage Lorenz Alig: Von öffentlich-rechtlichen Körperschaften werden in der Regel ebenfalls Gebühren und Auslagen erhoben. Was bedeutet das?

Antwort AC: Normalerweise werden die Gebühren zwischen Bund/Kantone/Gemeinden nicht erhoben.

Zu Art. 7 keine Wortmeldung

Artikel 8

Frage Lorenz Alig: Art. 8 Abs. 1: Die Gebühr ist zwischen CHF 10.- bis 20'000.- zu bemessen.... Das ist ein sehr hoher Betrag; wie begründet man diese Summe?

Antwort AC: Man will im Gesetz offen bleiben, wenn jemand ein Bauvorhaben über mehrere Millionen hat, dann bedingt dies besondere Abklärungen. So eine Bauprüfung kann schon mal CHF 15'000.- kosten. Anderes Beispiel: Kraftwerkbauten

Artikel 9

Frage Valentin Schmid: Was geschieht wenn die Gebühr CHF 40'000.- überschreitet?

Antwort AC: Das müsste dann ein riesiger Bau sein. Die Gemeinde Davos z.B. hat in ihrem Reglement auch nicht höhere Gebühren.

Artikel 10 – 12 Keine Wortmeldungen

Artikel 13, Abs. 2 c

Frage Bruno Caderas: Was heisst „...solange eine Gebührenforderung gestundet ist.“

Antwort AC: Wenn die Fälligkeit einer Forderung aufgeschoben ist.

Art 13, Abs. 3 a

Frage Lorenz Alig: Was heisst das?

Antwort AC: Sobald die Mitteilung über die Anpassung der Forderung versandt wird, dann beginnt die Verjährungsfrist von neuem.

Art. 14, Abs. d

Frage Bruno Caderas: was heisst „begründeter Härtefall“?

Antwort AC: Wenn zum Beispiel eine Familie in Armut lebt wird die Forderung erlassen, es macht ja keinen Sinn, dass das Sozialamt die Forderung übernehmen muss.

Frage Lorenz Alig: wer erlässt?

Antwort AC: die zuständige Amtsstelle

Art. 15

Frage Toni Darms: Was bedeutet: Die von übergeordneten Hoheitsträgern auf den von der Gemeinde erbrachten Dienstleistungen erhobenen Abgaben und Steuern, insbesondere die Mehrwertsteuer, werden im vollen Umfang weiterverrechnet?

Antwort AC: Grundsätzlich handelt es sich um die Weiterverrechnung der Mehrwertsteuer, es könnten aber auch andere Abgaben sein, die abgewälzt werden.

Zu Art. 16 keine Wortmeldung

Art. 17

Frage Ursula Brändli: Der Gemeindevorstand erlässt eine Verordnung über die Gebühren, insbesondere über die Gebührensätze. Welche Bereiche betrifft dies?

Antwort AC: Man hat eine Art Gebührenkatalog, Bsp. Ein Heimatschein kostet CHF 30.-, eine Unterschriftenbeglaubigung CHF 20.- etc.

Antwort Roman Cantieni: Damit nicht in jeder Verordnung die wesentlichen Punkte wiederholt werden müssen hat man dieses Gebührengesetz geschaffen.

Frage Ursula Brändli: Wo wären dann die Wassertaxen, Friedhofgebühren etc. festgelegt?

Antwort AC: In den jeweiligen Verordnungen.

Rückkommensantrag: Nein

Abstimmung: Ja 23 Nein 0 Enthaltungen 0

Das Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Traktandum 4: Informationen des Gemeindevorstandes

Fusion Waltensburg - Andiastr

Wir haben dem Departement für Gemeinden und Finanzen des Kantons Graubünden eine Stellungnahme betreffend einer Fusion zwischen Waltensburg und Andiastr mit Ilanz/Glion eingereicht. Darin haben wir auch unsere Haltung dargestellt. Wir sind grundsätzlich offen für Gespräche und sähen weder besondere Nach- noch extreme Vorteile.

1. August Feier 2014

Die offizielle 1. August-Feier findet dieses Jahr in Ilanz statt. Festrednerin ist unsere Parlamentspräsidentin Carmelia Maissen.

Infoabend Dorfvereine

Am 16. Juni 2014 findet ein Treffen der interessierten Ortsvereine Ilanz/Glion statt. Es geht um einen Informationsaustausch. Das Reservationssystem für Turnhallen oder sonstige Räume wird erläutert und das Thema 1. August-Feier besprochen.

Bahnhof Ilanz

Eine Sitzung betreffend Projekt Ausbau Bahnhof Ilanz fand in Chur statt. Regierungsrat Mario Cavigelli und der VR-Präsident der RhB Stefan Engler haben eine prioritäre Behandlung unseres Anliegens zugesichert. Konkret geht es in erster Linie um die sicherheitstechnische Sanierung. Im 2014 wird geplant, im 2015 das Bewilligungsverfahren durchgeführt und im 2016 wird das Projekt ausgeführt. Die Gemeinde Ilanz/Glion muss sich über eine allfällige Unterführung Pendas Gedanken machen.

Security Sprecher Bonaduz

Die Firma Sprecher Security in Bonaduz unterstützt unsere Gemeindepolizei bei Bedarf. Sie ist flexibel und arbeitet kostengünstig.

Verein Ruinaulta

Für die Verbindung der Ruinaulta mittels Wanderweg gibt es Probleme mit diversen Umweltschutzinstitutionen. Der Verein Ruinaulta hat in Zusammenarbeit mit der Greina Stiftung der Gemeinde Ilanz/Glion einen Vorschlag unterbreitet. Sie schlagen der Gemeinde vor den Rhein zwischen Reichenau und Ilanz unter Schutz stellen zu lassen.

Rekurs Spitalquartier

Der Rekurs des Heimatschutzes wurde sistiert und der Schutzstatus des Gebäudes aufgehoben. Die Klosterfrauen wären an einem Gesundheitszentrum sehr interessiert. Eine Begegnung mit allen Interessenten hat letzte Woche stattgefunden. Nun wird eine Studie erarbeitet. Damit möchte man sich den Gang vor Gericht ersparen.

Via Schlifras – Rekurs Moloks

Das Kantonsgericht hat zu Gunsten der Gemeinde entschieden. Offen bleibt noch ob die Beschwerdeführer den Entscheid an das Bundesgericht weiter ziehen.

Schulrat – Quartalbericht

Gemäss neuem Schulgesetz muss der Schulrat einen quartalsweisen Bericht abgeben. Dies ist nun erfolgt.

Gebietsreform Regiun Surselva

Bis Ende 2014 braucht es neue Statuten für die Regiun Surselva. Es besteht eine Übergangsfrist bis Ende 2016, sonst wird dieser öffentlich-rechtliche Verband aufgelöst.

Parallel dazu hat die junge CVP ein Referendum gegen die Gebietsreform injiziert. Die Gemeinde Ilanz/Glion wurde gebeten ihre E-Mail mit den Unterschriftenbogen den Parlamentariern zuzustellen. Die Mitglieder des Parlamentes wollen dies nicht.

Buch „Hochhaus und Traktor“ von Carmelia Maissen

Diese Buchvernissage findet am 17. Mai 2014 im Café des Theater Chur statt.

Traktandum 5: Fragestunde

Frage Toni Darms: Die Gemeinden Sagogn und Schluein werden in Zukunft ihre Schüler der Oberstufe nach Laax schicken. Immer hört man in Laax, dass in Ilanz die Schule bis zu CHF 7'000.- teurer sei.

- Stimmt das?

- Haben wir dafür ein besseres Schulsystem oder sind die Schulen in Ilanz einfach besser geführt?

- Oder gibt es dafür andere Gründe?

Mich stört es, wenn die „reiche“ Gemeinde Laax somit einen falschen Wettbewerb betreibt.

Oder liegt der Grund woanders?

Antwort Aurelio Casanova: Die Oberstufenschulen in der Umgebung sind bei einer Vollkostenrechnung alle in etwa gleich teuer. In Ilanz hat man (auch wegen den vielen Schülern) ein sehr breites Angebot. Die Gemeinde Laax verrechnet vermutlich die Kosten für die Infrastruktur nicht weiter. Auch im Consorzi da scola Rueun ist die Gemeinde Eigentümerin des Schulhauses und hat daher tiefe Zinsen.

Frage Werner Cavigelli: Verordnung für das Befahren von Alp-, Güter- und Waldstrassen mit Motorfahrzeugen vom 29. April 2014

Die obgenannte Verordnung gab in verschiedenen Fraktionen viel zu reden (und fluchen). Niemand hat so richtig verstanden, warum die Vignette von 30.00 Fr. auf 80.00 Fr. erhöht wurde. Mit Recht muss man festhalten, dass für 80.00 Fr. gleich zwei Autobahn-Vignetten gekauft werden könnten für Autobahnen, die zudem ganzjährig befahren werden.

Mit dieser Entscheidung habe auch ich persönlich Mühe und stand bei Fragen aus der Bevölkerung etwas ratlos da. Diese Änderung wurde m.E. ungenügend kommuniziert und begründet. Schade, dass solche relativ unwichtige Entscheidungen bei verschiedenen Fraktionen einen derart grossen Wirbel verursachten. Damit wird das „Zusammenschweissen“ von Ilanz/Glion völlig unnötig erschwert.

Ich bitte um eine umfassende Begründung des Entscheides des Gemeindevorstandes. Sind Anpassungen möglich? Ist es denkbar, dass der Gemeindevorstand auf dieses Thema zurück kommt oder zumindest eine Revision in Aussicht stellt?

Frage Bruno Caderas: Die Verordnung für das Befahren von Alp-, Güter- und Waldstrassen der Gemeinde Ilanz/Glion mit Motorfahrzeugen hat in den Fraktionen Ladir und Ruschein einige Empörung ausgelöst. Nun wurde die Verordnung angepasst und auf den 1. Mai 2014 in Kraft gesetzt.

- Was genau hat diese Empörung in der Bevölkerung ausgelöst?
- Wurde die betreffende Verordnung aufgrund von Reklamationen angepasst? Wenn ja, ist das üblich?
- Wie rechtfertigt der Gemeindevorstand die Höhe der Gebühren?
- Wie ist Art. 5, Buchstabe i.) genau zu verstehen?

Antwort Aurelio Casanova: Der Vergleich mit der Autobahnvignette ist etwas weit hergeholt. Fakt ist, dass gemäss Forstgesetzgebung das Fahren auf Waldwegen grundsätzlich verboten ist. Der Grossteil des übrigen Strassennetzes sind Meliorationsstrassen, welche der Bund und der Kanton mitfinanziert haben. Die Subventionsbehörden verlangen Einschränkungen des nichtlandwirtschaftlichen Verkehrs. Die Gemeinden können Ausnahmen bewilligen und dafür eine Gebühr verlangen. Neun ehemalige Gemeinden hatten vor der Fusion bereits Gebührenregelungen. Die Aufarbeitung und Zusammenfügung dieser Reglemente hat viel Arbeit verursacht. Als Resultat wurde für die neue Gemeinde Ilanz/Glion eine einheitliche Lösung für das Jahr 2014 erarbeitet. Die vorliegende Verordnung basiert auf die Musterverordnung des Kantons. Zudem wurden die alten Regelungen der ehemaligen Gemeinden berücksichtigt.

Der Kanton hat Erläuterungen zum Reglement für das Befahren von Alp-, Feld und Waldstrassen durch Motorfahrzeuge veröffentlicht: Darin wird auch die Höhe der Gebühr behandelt:

Die Gebühr darf nicht den Zweck verfolgen, die Erhebung von Gebühren aus fiskalischen Interessen zu sichern. Deshalb darf sich die Höhe der Gebühren nur im Rahmen einer sog. „Kanzleigebür“ bewegen. Die Kanzleigebür wird vom Bundesgericht folgendermassen umschrieben: „Die Kanzleigebür ist eine Abgabe für eine einfache, keinen besonderen Prüfungs- oder Kontrollaufwand erfordernde Tätigkeit der Verwaltung. Sie hat sich dementsprechend in bescheidenem Rahmen zu halten. Amtshandlungen, die eine technisch, rechtlich oder sonst eingehende Prüfung verlangen und deshalb regelmässig mehr Zeit oder ein qualifiziertes Personal oder mehrere Personen in Anspruch nehmen, fallen nicht darunter“ (siehe Imoden/Rhinow, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, 5. Auflage, Band II, S. 778). Eine Gebühr von Fr. 10.-- für die Tagesbewilligung resp. von Fr. 100.-- für die Jahresbewilligung ist u.E. gerechtfertigt. Die Gebührentarife sollten aber nicht wesentlich über diese Ansätze hinausgehen.

Zur Frage der Auslegung von Art. 5 Bst. i: der Landwirtschaftliche Verkehr ist frei und braucht keine Bewilligung. Aurelio Casanova bestätigt jedoch, dass Landwirte für private Fahrten auch eine Bewilligung brauchen und appelliert an deren Solidarität. Dies im Wissen, dass eine genaue Kontrolle sehr schwierig ist.

Der angepasste Artikel 6 der Verordnung für das Befahren von Alp-, Güter- und Waldstrassen der Gemeinde Ilanz (Bst. c und h) lautet:

Art. 6 Ausnahmen für die bewilligungspflichtige Benützung

Der Gemeindevorstand erteilt auf Gesuch hin Fahrbewilligungen für

- a) die Zufahrt zum eigenen Wohnsitz oder Geschäft (Art. 8 EGzSVG);
- b) Fahrzeuge von Grundeigentümern, Pächtern und Mietern für die Zufahrt zu ihrer Liegenschaft;
- c) Fahrzeuge von Personen, die in der Gemeinde Wohnsitz haben oder Wohneigentum besitzen;
- d) Fahrzeuge von Lieferanten;
- e) Fahrzeuge von Berufsleuten zur Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit;
- f) Fahrzeuge gehbehinderter Personen;
- g) Zubringer für bestimmte Zwecke (z.B. Hirtenbesuche, Hüttenbesuche etc.).
- h) Monats- oder Tagesbewilligungen für Tagestouristen und Gäste

Dieser Artikel wurde angepasst, damit alle Einwohner der Gemeinde Ilanz/Glion eine Bewilligung beziehen können. Der Grund dafür ist die bisherige Praxis in den meisten ehemaligen Gemeinden. Mit der Jahresbewilligung von CHF 80.- ist man berechtigt, alle Strassen auf dem ganzen Gemeindegebiet zu benutzen. (vorher war die Gebühr zwischen CHF 30.- und CHF 50.-/Jahr für eine Gemeinde).

Werner Cavigelli und Bruno Caderas sind mit der Beantwortung der eingereichten Fragen zufrieden.

Die nächste Sitzung des Parlamentes Ilanz/Glion findet am Mittwoch, 11. Juni 2014 um 18.30 Uhr in Ilanz statt.

Schluss der Sitzung : 20.45 Uhr

Für die Protokollführung:

Dr. Carmelia Maissen, Präsidentin

Irina Beer-Killias, Aktuarin